



Gebührentarif Erdgasversorgung

vom 19. Dezember 2018

geändert durch

1. Nachtrag vom 13. August 2020
2. Nachtrag vom 3. Dezember 2020

26.70.100

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammensetzung		3
Art. 1	Zusammensetzung		3
II.	Tarif Erdgas 1		3
Art. 2	Anwendungsbereich		3
Art. 3	Arbeitspreis		3
III.	Tarif Erdgas 2		3
Art. 4	Anwendungsbereich		3
Art. 5	Arbeitspreis		3
IV.	Tarif Erdgas 3		3
Art. 6	Anwendungsbereich		3
Art. 7	Arbeitspreis		4
V.	Tarif Erdgas 4		4
Art. 8	Anwendungsbereich		4
Art. 9	Arbeitspreis¹⁾		4
VI.	Tarif Biogas		4
Art. 10	Anwendungsbereich		4
Art. 11	Preis		4
VII.	Abgaben		4
Art. 12	Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen		4
Art. 13	Weitere Abgaben		4
VIII.	Anschluss		5
Art. 14	Anschlussgebühr		5
IX.	Grundpreis Messeinrichtung		5
Art. 15	Anwendungsbereich		5
Art. 16	Grundpreise		5
X.	Meldewesen betreffend Mängelbehebung		5
Art. 17	Anwendungsbereich		5
Art. 18	Gebühren		5
XI.	Schlussbestimmung		6
Art. 19	MWST		6
Art. 20	Aufhebung des bisherigen Rechts		6
Art. 21	Inkrafttreten		6
Art. 21bis	Inkrafttreten 1. Nachtrag¹⁾		6

Gebührentarif Erdgasversorgung

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 48 des Stadtwerkreglements vom 2. Mai 2018 als Gebührentarif:

I. Zusammensetzung

Art. 1

Zusammensetzung

Die Bezugsgebühr setzt sich aus den Preisanteilen Arbeitspreis, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und ggf. höhere Erdgasqualität (Biogas) zusammen.

II. Tarif Erdgas 1

Art. 2

Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 1 gilt für die Abgabe von Erdgas an Haushalte ohne Erdgasheizung und/oder Warmwasseraufbereitung mit Erdgas.

Art. 3

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 1 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

III. Tarif Erdgas 2

Art. 4

Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 2 gilt für die Abgabe von Erdgas an Haushalte mit Erdgasheizung und/oder Warmwasseraufbereitung mit Erdgas.

Art. 5

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 2 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

IV. Tarif Erdgas 3

Art. 6

Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 3 gilt für die Abgabe von Erdgas an Kunden mit Zweistoffanlagen mit automatischer Umschaltung auf Erdöl.

Zweistoffanlagen mit Umschaltung bedeutet, dass die Stadtwerke zum Auffangen von Kapazitätsengpässen jederzeit verlangen können, dass die Kundschaft auf einen anderen Energieträger umschaltet.

Art. 7

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 3 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

V. Tarif Erdgas 4

Art. 8

Anwendungsbereich

Der Tarif Erdgas 4 gilt für die Abgabe von Erdgas an Industriebetriebe und Heizungen mit einem Bezug von über 200'000 kWh pro Jahr.

Art. 9

Arbeitspreis¹⁾

Der Arbeitspreis für den Tarif Erdgas 4 wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

VI. Tarif Biogas

Art. 10

Anwendungsbereich

Der Preis für den Bezug von Biogas wird zum Arbeitspreis für den jeweils anwendbaren Tarif addiert, wenn ein Gasprodukt mit Biogasanteil bezogen wird.

Art. 11

Preis

Der Preis für den Bezug wird dem Kunden auf Anfrage von den Stadtwerken separat offeriert.

VII. Abgaben

Art. 12

Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen

Der Preisanteil für die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird im gültigen Preisblatt dargestellt.

Art. 13

Weitere Abgaben

Abgaben wie CO₂-Abgaben, Abgaben für das Pflichtlager, die Mineralölsteuer oder die Odorierung (Beimengung von geruchsintensiven Substanzen als Sicherheitsmassnahme) werden vom Bund festgelegt. Diese Abgaben sind nicht Teil des Arbeitspreises.

VIII. Anschluss

Art. 14

Anschlussgebühr²⁾

Die Erstellung des Hausanschlusses wird nach Aufwand verrechnet. Die zusätzlich nötige Bereitstellung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Zählergrösse und beträgt:

a) G4	(Nennbelastung bis 6 Bm ³ /h)	CHF 430.-
b) G6	(Nennbelastung bis 10 Bm ³ /h)	CHF 640.-
c) G10	(Nennbelastung bis 16 Bm ³ /h)	CHF 1'100.-
d) G16	(Nennbelastung bis 25 Bm ³ /h)	CHF 1'700.-
e) G25	(Nennbelastung bis 40 Bm ³ /h)	CHF 2'700.-
f) G40	(Nennbelastung bis 65 Bm ³ /h)	CHF 4'200.-
g) G65	(Nennbelastung bis 100 Bm ³ /h)	CHF 6'900.-
h) G100	(Nennbelastung bis 160 Bm ³ /h)	CHF 10'000.-
i) G160	(Nennbelastung bis 250 Bm ³ /h)	CHF 16'000.-
j) G250	(Nennbelastung bis 400 Bm ³ /h)	CHF 25'000.-
k) G400	(Nennbelastung bis 650 Bm ³ /h)	CHF 40'000.-

IX. Grundpreis Messeinrichtung

Art. 15

Anwendungsbereich

Der Grundpreis wird pro Monat erhoben.

Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Grösse des installierten Gaszählers.

Art. 16

Grundpreise

Der Grundpreis wird gemäss gültigem Preisblatt erhoben.

X. Meldewesen betreffend Mängelbehebung

Art. 17

Anwendungsbereich

Die Handhabung der Mängelbehebung richtet sich nach den SVGW Richtlinien.

Art. 18

Gebühren

Die Gebühren für das Meldewesen betreffend Mängelbehebung betragen:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| a) Aufforderung | kostenlos |
| b) Mahnungen | kostenlos |
| c) Nachkontrollen mit Mängelberichten | nach Aufwand |

XI. Schlussbestimmung

Art. 19

MWST

In den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Pauschalen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Art. 20

Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über die Versorgung der Stadt Gossau mit Erdgas vom 29. Juni 2004 sowie die Gebührentarife der Erdgasversorgung 2018 der Stadtwerke Gossau werden aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Stadtrat erlassen am 19. Dezember 2018.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpäsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

1. Nachtrag¹⁾

Vom Stadtrat erlassen am 13. August 2020.

Der Stadtrat hat den 1. Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpäsident

Toni Inauen
Stadtschreiber

2. Nachtrag²⁾

Vom Stadtrat erlassen am 3. Dezember 2020

Der Stadtrat hat den 2. Nachtrag per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Stadtrat Gossau

Wolfgang Giella
Stadtpräsident

Toni Inauen
Stadtschreiber